

# AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ  
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

---

2013

Ausgegeben Konstanz, 01. März 2013

Nr. 54

---

Tag

INHALT

Seite

28.02.2013

4. Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) vom 05. Februar 2013.....	2
--	---

**4. Satzung zur Änderung der  
Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule Konstanz – Technik, Wirt-  
schaft und Gestaltung  
für berufsbegleitende Masterstudiengänge  
(ZSPObbMa)  
vom 05. Februar 2013**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 und 10, § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 05. Februar 2013 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) in der Fassung vom 10. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 15) mit den Änderungen vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 27), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 41) und vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 45) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 05. Februar 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

**Artikel 1**

Die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) vom 10. Juli 2007, zuletzt geändert am 14. Februar 2012, wird wie folgt geändert:

**1. Änderung von § 4**

In Absatz 3 werden nach Satz 4 die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt einheitlich in einem Studiengang 30 Arbeitsstunden. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.“

**2. Änderung von § 21**

§ 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21**

**Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Masterarbeit ausgenommen) sowie Studienabschlüsse, die in früheren Masterstudiengängen oder Studiengängen, die zu einem vergleich-

baren Abschluss führen, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag als Studienzeiten und Modulteilprüfungen anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Studienzeiten, Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Teilnahme an staatlichen oder staatlich anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium und gemäß Absatz 1 angerechnet.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Nachträglich zum Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung besteht kein Anspruch auf Anerkennung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag muss die Studienzzeit und jede Studien- und Prüfungsleistung, die anerkannt werden soll, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragsteller/in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Konstanz. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom/von der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1 bis

4 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(6) Studierenden mit einem einschlägigen Hochschuldiplom können auf Antrag Modulteilprüfungen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden.

(7) Werden Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Für benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden nur benotete Modulteilprüfungen anerkannt. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Notenspiegel, im Zeugnis und eine Aufnahme in das Diploma Supplement ist zulässig. Für die anerkannten Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 3 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(8) Die Anerkennung einer Modulteilprüfung ist ausgeschlossen, nachdem der/die Studierende sich dieser Modulteilprüfung an der Hochschule Konstanz erstmals unterzogen hat.

(9) Die Absätze 1 und 4 bis 8 gelten bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule Konstanz entsprechend.

(10) Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, sind auf eine Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Gleichwertig im Sinne von Satz 1 Nr. 2 besteht dann, wenn die fachlichen Ausprägungen der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten überwiegend die Wesenszüge der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen tragen, diese in wesentlicher Tiefe umfassen und inhaltlich aus-

reichend auf die Ergänzung durch weitere zentrale Studieninhalte vorbereiten sowie deren Aufbau ermöglichen.

Anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in einer klar abgrenzbaren Leistung erkennbar sein. Der zeitliche Aufwand für ihren Erwerb oder ihre Anwendung sowie die dazu erforderlichen Vorkenntnisse müssen dem Aufwand und den Vorkenntnissen für die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen, die sie ersetzen sollen.

Sie müssen hinsichtlich des theoretischen und praktischen Fachwissens sowie der Methodenkompetenz die Studien- und Prüfungsleistung, die sie ersetzen sollen, mindestens mit einem Anteil von 75 Prozent direkt und eindeutig abdecken. Die übrigen Anteile müssen durch einen engen sachlichen Zusammenhang der zugrunde gelegten Kenntnisse und Fähigkeiten kompensiert werden können. Die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in Bezug zu den jeweiligen Anforderungen auf ihre Qualität hin überprüft und als mindestens ausreichend bewertet worden sein.

Ob Gleichwertigkeiten gemäß Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 bis 7 vorliegt, wird im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens auf der Grundlage der vom/von der Antragsteller/in mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen festgestellt.

(11) Der Antrag auf Anrechnung gemäß Absatz 10 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Nachträglich zum Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung besteht kein Anspruch auf Anrechnung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag müssen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die angerechnet werden sollen, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragsteller/in, die erforderlichen Informationen und geeigneten Nachweise über die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom/von der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(12) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 20 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Näheres kann im Besonderen Teil dieser Satzung geregelt werden.“

### 3. Änderung von § 39 (SEM)

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „konsekutives,“ gelöscht.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

#### „(3) Zulassungsvoraussetzungen

Abweichend von und zusätzlich zu § 2 wird für die Zulassung zum Master-Studium Systems Engineering ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein als gleichwertig eingestufteter Abschluss aus dem In- und Ausland auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik oder verwandter Gebiete vorausgesetzt. Dieser Abschluss muss einschließlich der Abschlussarbeit mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen sein.

Wurden mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nur 180 ECTS-Punkte erworben, dann verlängert sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester. In den ersten zwei Semestern (Anpassungssemester, abgekürzt AS) ist eine Anpassungsleistung im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Studien- und Prüfungsleistungen, die in früheren Hochschulstudien zusätzlich zu den für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden, können als Modulteilprüfungen für die Anpassungsleistung anerkannt werden. Die Inhalte der Anpassungsleistung sind im Vorfeld vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich festzulegen. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen der höheren Semester (ab dem dritten Semester) erfolgt nur, wenn die zwei Anpassungssemester erfolgreich abgelegt wurden.

Bewerber/innen, die ihren Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen den erfolgreichen Abschluss des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ oder entsprechende Sprachkenntnisse nachweisen.

Zudem wird abweichend von § 2 eine in der Regel einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des zulassungsberechtigenden Studiums gefordert. Des Weiteren ist ein bestehender Arbeitsvertrag oder eine einschlägige selbständige Tätigkeit notwendig. Die Bewerberin / der Bewerber soll während des Weiterbildungsstudiums eine Unterstützung des Arbeitgebers erhalten.

Ergänzend zu § 21 Abs. 10 bis 12 - Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung - ist im Studiengang SEM nur eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in den Modulen 8

und 12 sowie bei bis zu drei der fünf Module 1, 2, 3, 6 und 7 möglich.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können für Projektarbeiten (Module 8 und 12) nur dann angerechnet werden, wenn der/die Antragsteller/in nach dem grundständigen Studium Veröffentlichungen in einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen oder außerordentliche technische Innovationen (z. B. Patente) nachweist.

Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die Module 1, 2, 3, 6 und 7 müssen durch geeignete Projektberichte, Publikationen oder Patente einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten auf diesen Fachgebieten nachgewiesen werden.“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

#### „(4) Studienbeginn und Regelstudienzeit

Ein Studienbeginn ist einmal jährlich jeweils zum Wintersemester vorgesehen. Das Studium umfasst vier Semester bzw. sechs Semester für Bewerber/innen mit 180 ECTS-Punkten aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das vierte bzw. sechste Semester dient überwiegend der Erstellung der Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden im Jahresturnus angeboten.“

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

#### „(5) Studienumfang

Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit ist äquivalent 90 ECTS-Punkten bzw. 120 ECTS-Punkten für Bewerber/innen mit 180 ECTS-Punkten aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Lehrveranstaltungen sind dem Regelmäßigen Studienplan (Absatz 14), die Prüfungsleistungen dem Prüfungsplan (Absatz 15) zu entnehmen. Für Bewerber/innen mit 180 ECTS-Punkten aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gelten für die zwei Anpassungssemester der Zusatz-Studienplan (Absatz 14a) und die Prüfungsleistungen gemäß dem Zusatz-Prüfungsplan (Absatz 15a).“

Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:

„(14a) Regelmäßiger Zusatz-Studienplan für Bewerber/innen mit 180 ECTS-Punkten aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

MO Nr.	Modul - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	ECTS/ MO	Semester	Semester
					AS1	AS2
Z1	Praxisphase <sup>1)</sup> - Praxisphase	PM	PJ	15	15	
Z2	Anpassungsmodul 1 <sup>2)</sup> - Module gemäß Festlegung durch Prüfungsausschuss	PM	X <sup>3)</sup>	5	5	
Z3	Anpassungsmodul 2 <sup>2)</sup> - Module gemäß Festlegung durch Prüfungsausschuss	PM	X <sup>3)</sup>	5		5
Z4	Anpassungsmodul 3 <sup>2)</sup> - Module gemäß Festlegung durch Prüfungsausschuss	PM	X <sup>3)</sup>	5		5
	Summe			30	20	10

<sup>1)</sup> Diese Leistung ist im Laufe der ersten zwei Semester zu erbringen (nicht terminiert).

<sup>2)</sup> Die Anpassungsmodule 1, 2, und 3 werden im Vorfeld vom zuständigen Prüfungsausschuss abhängig von den Vorkenntnissen der Studierenden aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium individuell festgelegt. Die Module werden ausgewählt aus den Modulen der Vollzeit-Bachelorstudiengänge der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der HTWG Konstanz bzw. der Fakultät Technik der DHBW-RV.

<sup>3)</sup> Abhängig vom festgelegten Anpassungsmodul.“

Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a angefügt:

„(15a) Zusatz-Prüfungsplan für Bewerber/innen mit 180 ECTS-Punkten aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

Anpassungssemester Masterstudium Systems Engineering (SEM)					
MO Nr.	Modul - Lehrveranstaltung	Sem.	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen unbenotet	benotet
Z1	Praxisphase <sup>1)</sup> - Praxisphase	AS1/AS2	15	R	
Z2	Anpassungsmodul 1 <sup>2)</sup> - Module gemäß Festlegung durch Prüfungsausschuss	AS1	5		M30
Z3	Anpassungsmodul 2 <sup>2)</sup> - Module gemäß Festlegung durch Prüfungsausschuss	AS2	5		M30
Z4	Anpassungsmodul 3 <sup>2)</sup> - Module gemäß Festlegung durch Prüfungsausschuss	AS2	5		M30
	Summe		30	1	3

<sup>1)</sup> Diese Leistung ist im Laufe der ersten zwei Semester zu erbringen (nicht terminiert).

<sup>2)</sup> Die Anpassungsmodule 1, 2, und 3 werden im Vorfeld vom zuständigen Prüfungsausschuss abhängig von

den Vorkenntnissen der Studierenden aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium individuell festgelegt. Die Module werden ausgewählt aus den Modulen der Vollzeit-Bachelorstudiengänge der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der HTWG Konstanz bzw. der Fakultät Technik der DHBW-RV.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 28. Februar 2013

gez.

Der Präsident  
Dr. Kai Handel